

Kennzeichenreservierung / Übernahme:

Umweltplakette erwünscht? JA NEIN

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB):

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin/zukünftiger Halter)
Anschrift

Herrn Frau Firma als Bevollmächtigte/n

Name, Vorname oder Firma	BAWA GmbH
Anschrift	Ewaldstraße 53, 45699

das nachstehende Fahrzeug für mich bzw. die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ, Fahrzeug-Ident-Nr. oder zukünftiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuer-/Gebührenrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

--

Ort, Datum



Unterschrift

Speichern & Beenden

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers und der/des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen ist für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Halter/die Halterin keine Kraftfahrzeugsteuer-/Gebührenrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin/des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuer-/Gebührenrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuer-/Gebührenrückstände vorhanden sind.** Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuer-/Gebührenrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Hauptzollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin/dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.